



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

11. Juni 2021

Referenz-Nr.: AWEL 18-0011 (G 2 k / A 3)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Ausdolung, Verlegung und Revitalisierung Strickbach im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 4486 und 4142

Gemeinde Uetikon am See

Bauherrschaft Gemeinde Uetikon am See, Bergstrasse 90, 8707 Uetikon am See

Projektverfasserin Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf

Gewässer Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0

Lage Alte Bergstrasse, Grundstücke Kat.-Nrn. 4486, 4142, 3106, 3105, 4456, 4455

Koordinaten Von 2693980 / 1236115 bis 2693982 / 1236181

Massgebende Gesuch vom 28. Januar 2020

Unterlagen Gemeinderatsprotokoll Nr. 2020/7 vom 16. Januar 2020

Situation, Plan-Nr. 21719-21E, 1:200, vom 1. November 2019 rev.

Längenprofil, Plan-Nr. 21719-22A, 1:100, vom 24. Juli 2019 rev.

Querprofile, Plan-Nr. 21719-23C, 1:100, vom 1. November 2019 rev.

Detailplan Schwelle, Plan-Nr. 21719-29, 1:20, vom 20. Februar 2018

Detailplan Durchlass, Plan-Nr. 21719-30, 1:50, vom 20. Februar 2018

Detailplan Rampe, Plan-Nr. 21719-31, 1:50/100, vom 20. Februar 2018

Situation Grundstück Kat.-Nr. 3106, Plan-Nr. 21719-33C, 1:100,
vom 1. November 2019 rev.

Landerwerbsplan, Plan-Nr. 21719-32A, 1:200, vom 9. November 2018 rev.

Technischer Bericht Nr. 21719-24B vom 1. März 2019 rev.

Gewässerraumplan, Plan-Nr. 21719-27B, 1:200, vom 24. Juli 2019 rev.

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung, Bericht Nr. 26A, vom 3. Dezember 2018 rev.

Bericht Bodenschutz Nr. 21719-25A vom 9. November 2018 rev.

Kostenvoranschlag Nr. 21719-28B vom 11. März 2021 rev.

Einsprache und Ergänzung zu Einsprache vom 14./19. Februar 2019

Protokoll zur Einspracheverhandlung vom 23. Mai 2019, unterschrieben
am 14. Dezember 2019

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen-
gewässers und im Gewässerraum
 - B. Fischerei
 - C. Naturschutz
 - D. Bodenschutz
 - E. Biosicherheit
 - F. Siedlungsentwässerung



- G. Gewässerraumfestlegung
- H. Einsprache
- I. Staatsbeitrag
- J. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Die Gemeinde Uetikon am See plant, den Strickbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 4486 und 4142 bzw. zwischen dem Einlaufbauwerk beim Durchlass auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3105 und dem Einlaufbauwerk des Durchlasses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4142 auszdolen, zu verlegen und zu revitalisieren. Aufgrund der neuen Lage des Bachs muss auch der bestehende Rohrdurchlass auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3105 durch eine Brücke ersetzt werden.

Ausbaulänge: etwa 70 m

Ausbauwassermenge: 2,1 m³/s (HQ₁₀₀)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 25. Januar bis 25. Februar 2019 bei der Gemeinde Uetikon am See öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Gemeinde Uetikon am See hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Januar 2020 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Der Strickbach ist heute auf den Grundstücken Kat.-Nr. 4486 und 4455 eingedolt. Bereits im Jahre 1996 wurden für eine Verlegung und Ausdolung des Bachs im Rahmen des Quartierplanverfahrens «Haslenbach» Bau- und Niveaulinien festgelegt und gleichzeitig das Gewässergrundstück Kat.-Nr. 4142 ausgeschieden.

Nun ist vorgesehen, den Strickbach in das erwähnte Gewässergrundstück zu verlegen, offenzulegen sowie zu revitalisieren. Weiter soll für den Bach zusätzlich zum bestehenden Gewässergrundstück Land erworben und der Gewässerraum im Projektperimeter definitiv festgelegt werden. Aufgrund der Verlegung des Gewässers ist auch der Ersatz des bestehenden Rohrdurchlasses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3105 durch eine Brücke geplant.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie



und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde die Erstellung zonenkonformer Anlagen in dicht überbauten Gebieten sowie standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a und c GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Gewisse Bauten und Anlagen kommen im geplanten Gewässerraum zu stehen, bestehen bereits heute oder werden ersetzt (z. B. Einleitungen, Durchlass, Erschliessungsstrasse, Zaunanlage, Gartenhaus, Plattenbeläge, Treppe, Quadersteinmauer) oder aber sie werden teilweise oder ganz zurückgebaut (z. B. Gebäude Vers.-Nr. 38, Treppenanlage bei Grundstück Kat.-Nr. 4456, Weg, Hochbeet, Kompostanlagen). Die Bauten und Anlagen im Gewässerraum, die nicht rückgebaut werden, sind entweder standortgebunden und von öffentlichem Interesse oder aber sie geniessen Bestandesgarantie.

Wie eingangs erwähnt, muss im vorliegenden Projekt der bestehende Rohrdurchlass auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3105 (Erschliessungsstrasse) durch eine Brücke ersetzt werden, weil der Bach auch in diesem Bereich geringfügig verlegt werden muss.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeindegebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Strickbach ist am Standort der neuen Brücke nicht als eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden. Für die Brücke ist daher eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Bewilligungen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf die Dauer von 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt. Im vorliegenden Fall ist eine Bewilligungsdauer von 40 Jahren angemessen (entsprechend § 13 Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]).

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.



Die vorgesehene Brücke (als Ersatz für den bestehenden Durchlass) ist ein unverzichtbarer Verkehrsübergang und dient der einzigen Erschliessung von mehreren privaten Grundstücken. Sie ist somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach ist die Brücke gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Der Strickbach ist im Projektgebiet kein Fischgewässer. Er fliesst jedoch dem Haslen- und Dollikerbach zu, welche Fischgewässer sind, weshalb eine fischereirechtliche Beurteilung erforderlich ist. Das Projekt kann unter Nebenbestimmungen bewilligt werden.

C. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Beatrice Vögeli (+41 43 259 43 64)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst, dass der Strickbach ausgedolt wird. Im Anschluss an den ökomorphologisch naturnahen bis wenig beeinträchtigten Bachlauf kann so eine ökologische Aufwertung im Siedlungsgebiet erstellt werden.

Der Einbezug bereits vorhandener Gehölze, die Gestaltung hinsichtlich nahe gelegener Referenzstrecken und die geplante Bepflanzung und Begrünung (magere Böschungen, einheimisches standortgerechtes Pflanzenmaterial) sprechen für das Projekt. Im Bereich der Steilstrecke werden erst beim Bau die technischen Umsetzungsmöglichkeiten festgelegt werden können. Die Fachstelle Naturschutz ist zu einer Teststrecke einzuladen.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

D. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder



entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im gesamten Projektperimeter Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Gemäss Bauprojekt werden 129 m³ Oberboden und 155 m³ Unterboden abgetragen. Die Belastung wurde nicht abgeklärt. Der deklarierte Umgang mit dem abgetragenen Boden ist nicht in Plänen ausgewiesen und erscheint auch nicht plausibel (Verwertung im Projekt) bzw. ist nicht beurteilbar (Abgabe an einen Unternehmer).

E. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» kommen keine Bestände von invasiven Neophyten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden. Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, allfälliges Sohlenmaterial in Fliessgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung des Vorkommens von invasive Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV, Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015),
- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).



F. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Jonas Eppler (+41 43 259 32 68)
AWR E 19

Im Rahmen des Projekts werden zwei bestehende Einleitungen in die Eindolung durch neue Einleitungen ersetzt.

a) Geplante Einleitungen

Die Einleitungen sind wie folgt beschaffen:

Erste Einleitung

- Koordinaten der Einleitung: etwa 2693983 / 1236177
- Rohrleitung: Innendurchmesser 250 mm
- Entwässerte Grundstücke: 4117, 4118

Zweite Einleitung

- Koordinaten der Einleitung: etwa 2693986 / 1236128
- Rohrleitung: Innendurchmesser 250 mm
- Entwässerte Grundstücke: 3107, 4038, 4064, 4068, 4080, 4144, 4145

Gemäss dem Leitungskataster der Gemeinde Uetikon am See werden Weg- und Platzflächen sowie Dachflächen über die Regenabwasser-Leitung von mehreren privaten Liegenschaften in das Gewässer entwässert.

b) Rechtsgrundlagen

Für die kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Einleitungen mittels Rohrleitungen mit Durchmesser grösser als 200 mm ist das AWEL zuständig (Anhang Ziffer 2.1.4.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).

c) Vergleich mit dem Generellen Entwässerungsplan

Gemäss § 18 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) sind öffentliche und private Abwasseranlagen in Übereinstimmung mit dem generellen Entwässerungsplan (GEP) zu erstellen. Der GEP der Gemeinde wurde mit der Baudirektionsverfügung Nr. 0156 am 16. März 2018 genehmigt und ist daher massgebend.

Die betroffenen Einleitungen sind bereits im GEP aufgeführt. Es sind keine konzeptuellen Änderungen der Siedlungsentwässerung vorgesehen. Somit steht die Einleitung in Übereinstimmung mit dem GEP.

d) Beurteilung der qualitativen Belastung an der Einleitstelle der Regenabwasserleitung

Gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG sind Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, zu beurteilen und bewilligungspflichtig durch den Kanton.

Für die Beurteilung, ob das einzuleitende Abwasser als nicht verschmutztes Abwasser gilt oder vor der Einleitung behandelt werden muss, ist die Richtlinie zur Bewirtschaftung von



Abwasser bei Regenwetter (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute [VSA]; 2019) zu beachten.

Das von Dächern abfliessende Abwasser entspricht gemäss Art. 3 Abs. 3 GSchV in der Regel nicht verschmutztem Abwasser. Für wenig frequentierte Platzentwässerungen in Wohnquartieren wie im vorliegenden Fall gilt eine ähnliche Beurteilung.

e) Beurteilung der hydraulischen Belastung an der Einleitstelle der Regenabwasserleitung

Gemäss § 15 Abs. 5 EG GSchG sind Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwassereinleitungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, zu beurteilen und bewilligungspflichtig durch den Kanton. Das betroffene Fliessgewässer ist an der Einleitstelle wie auch stromabwärts weitgehend wenig beeinträchtigt bis naturnah. Demnach ist das Regenabwasser der Liegenschaften gemäss dem Dispositiv zu retenieren.

G. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt ab dem Einlaufbauwerk des Durchlasses auf Grundstück Kat.-Nr. 3105 bis zum Einlaufbauwerk des Durchlasses auf dem Gewässergrundstück Kat.-Nr. 4142 am Strickbach in Uetikon am See mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Nr. 26A zur Gewässerraumfestlegung vom 3. Dezember 2018 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 21719-27B, 1:200, vom 24. Juli 2019 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im erwähnten Projektabschnitt steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

H. Einsprache

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

Einsprache von Ulrich Diener, Alte Bergstrasse 88, 8707 Uetikon am See, vertreten durch RA Dr. Felix Huber, Mühlebachstrasse 38, 8008 Zürich, vom 14. Februar 2019 mit Ergänzung vom 19. Februar 2019



Der Einsprecher beantragt, es sei auf das Wasserbauprojekt zu verzichten oder das Projekt sei im Sinne der Begründung der Einsprache anzupassen. Zudem sei auf die geplante Festlegung eines Gewässerraums zu verzichten oder es sei im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums die Baulinie BD AWEL 3227/1996 aufzuheben. Eventuell sei im Rahmen des Revitalisierungsvorhabens die Erschliessung zur Bewirtschaftung der neu auszuscheidenden Gewässerparzelle rechtlich über das Grundstück Kat.-Nr. 4486 zu sichern und die Bewirtschaftung der Gewässerparzelle detailliert zu planen.

Begründet werden die Anträge damit, dass die Vorgehensweise der Behörden einseitig gewesen sei, indem die Interessen der einen vom Projekt Betroffenen stärker berücksichtigt worden seien als die des Einsprechers.

Beim Brückenprojekt sei keine Risikoabklärung hinsichtlich der Absturzgefahr bei steilen Böschungen oder dem Zugang zu offenen Gewässern gemacht worden, was insbesondere für Kleinkinder eine Gefahr darstelle. Da die Brücke als Notzufahrt diene, müsse sie entsprechend ausgebildet und der Unterhalt zu Lasten der Gemeinde definiert werden.

Der zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 3106/4142, 3106/4486 und 3105/4486 stehende Zaun müsse erhalten werden. Im Technischen Bericht und im Situationsplan seien die bestehende Situation mit Mauern, Treppen und Wegen sowie die Bäume auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 4486 und 3106 nicht korrekt bzw. ungleich dargestellt worden. Auch die Querprofile stimmten nicht mit den Gegebenheiten vor Ort überein und Angaben über das bestehende Gartenhaus auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3106 sowie andere baurechtlich bewilligte Anlagen wie Mauern und Gartenhäuser seien falsch oder unvollständig. Die Lage des neuen Bachs und damit auch der Gewässerraum seien als Wertgewinn für das Grundstück Kat.-Nr. 4486 und zu Lasten des Grundstücks Kat.-Nr. 3106 vorgesehen. Dies sei weder nötig noch nachvollziehbar. Die Bachführung könne auch so erfolgen, dass das Gartenhaus auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3106 bestehen bleiben könne. Zudem sei das Projekt so anzupassen, dass keine Änderungen beim Grundstück Kat.-Nr. 3106 notwendig würden.

Mit der Festsetzung des geplanten Gewässerraums sei zudem die Baulinie BD AWEL 3227/1996 aufzuheben. Das noch zu parzellierende Grundstück könne über die bestehenden privaten Grundstücke Kat.-Nrn. 3105, 4486 oder die bereits bestehende Gewässerparzelle Kat.-Nr. 4142 bewirtschaftet werden. Der Einsprecher als Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 3106 und Miteigentümer des privaten Grundstücks Kat.-Nr. 3105 sei nicht bereit, ein entsprechendes Fuss- bzw. Fahrwegrecht für die Bewirtschaftung des neuen Gewässergrundstücks zu gewähren. Der Zugang für die Bewirtschaftung sei demnach über das Grundstück Kat.-Nr. 4486 zu realisieren und mit dem Eintrag einer Anmerkung im Grundbuch sicherzustellen.

Aufgrund der Einspracheverhandlung vom 23. Mai 2019 sowie im Nachgang zur Begehung vom 11. Juli 2019 und den Besprechungen vom 16. und 30. September 2019 wurde das Projekt angepasst und Revisionspläne erstellt. Diese Pläne sind einerseits Bestandteil des Einspracheprotokolls und andererseits massgebende Unterlagen der vorliegenden Projektfestsetzung. Mit Unterschrift vom 14. Dezember 2019 im Einspracheprotokoll vom 23. Mai 2019 zogen Ulrich und Verena Diener die Einsprache vom 14. Februar mit der Ergänzung vom 19. Februar 2019 zurück.



I. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 11. März 2021 rev. Fr. 763 593

./i. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen
(Durchlass, Werkleitungen usw.) Fr. 325 793

Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich
Mehrwertsteuer von 7,7% Fr. 437 800

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 437 800 Fr. 43 780

Gesamte Subvention (Ausbau Strickbach) Fr. 43 780

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 43 780 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 bis 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

J. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, 35%, welcher der Gemeinde Uetikon am See weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 437 800 Fr. 153 230

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Strickbach) Fr. 153 230



Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 153 230 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 bis 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Ausdolung, Verlegung und Revitalisierung des Strickbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 4486 und 4142, Uetikon am See, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren, zur Startsituation sowie zur Abnahme einer Musterstrecke und Musterschwelle einzuladen und mit den Protokollen der Bausitzungen zu bedienen.
 - c) Die Grundeigentümer der vom Bachprojekt betroffenen Grundstücke sind zur Startsituation einzuladen, damit der Baubeginn und der Bauablauf im Detail besprochen werden kann.
 - d) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - e) Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Blockrampe mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, im Detail zu besprechen.
 - f) Vor Baubeginn ist die im technischen Bericht vorgeschlagene Erfolgs- bzw. Wirkungskontrolle zu erweitern und im Detail auszuarbeiten und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen und nach einem vorgegebenen Zeitplan durchzuführen.
 - g) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - h) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - i) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.



- j) Einleitungen sind nach dem Leitfaden «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (Mai 2019) des AWEL auszuführen.
- k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- m) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien und Steine (kein Granit) zu verwenden. Der Verbau mit Steinen (Ufer- und Sohlensicherung) ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- n) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Für die Bepflanzung ist ein detaillierter Pflanzplan zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, genehmigen zu lassen.
- o) Die Verfüllung der verbleibenden Eindolung auf den privaten Grundstücken ist vorgängig im Detail mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und den jeweiligen Grundeigentümern zu besprechen.
- p) Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Abnahme der Bauarbeiten am Strickbach ein Unterhalts- und Pflegekonzept einzureichen.
- q) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Strickbachs ist Sache der Gemeinde Uetikon am See und geht zu ihren Lasten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
- r) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
- s) Die Gemeinde Uetikon am See hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
- t) Nach Bauende ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine Abnahme durchzuführen.



2. Das vom neuen Bachlauf beanspruchte Gebiet auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4486 (vgl. Landerwerbsplan, Plan-Nr. 21719-32A, 1:200, 9. November 2018 rev.) ist von der Gemeinde Uetikon am See zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Uetikon am See zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Uetikon am See spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
5. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Brücke auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3105 (private Erschliessungstrasse) am Strickbach wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Es gelten die Nebenbestimmungen unter Dispositiv I Ziff. 1 lit. a, b, c, d, h, i, j, k, l, m, r, s und t dieser Verfügung auch für den Bau der Brücke.
 - b) Die wasserrechtliche Bewilligung für die Brücke wird auf den 31. Dezember 2061 befristet.
 - c) Vor Baubeginn sind die Unterlagen zur neuen Brücke (einschliesslich Ein- und Auslaufbereiche sowie die Anschlüsse der Bankette an die Böschung) mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, im Detail zu besprechen und gegebenenfalls die Pläne anzupassen.
 - d) Die Brücke ist auf den unter Dispositiv I Ziff. 5 lit. b genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Bewilligung eingereicht und diese Bewilligung erneuert worden ist.
 - e) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke und des Strickbachs im Bereich der Brücke sowie 5 m ober- und unterhalb derselben ist alleinige Sache der Gemeinde Uetikon am See oder des Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.



II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist elektronisch mit einem Satz der bewilligten Ausführungspläne zu bedienen.
- b) Die Arbeiten im Gerinne dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- c) Es muss mit einer Wasserhaltung gearbeitet werden.
- d) Rampen und Schwellen sind mit formwidren Blöcken und Steinen zu erstellen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der Ausführung, der Umsetzungskontrolle und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- b) Es soll eine Teststrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz einzuladen ist.
- c) Das Konzept der Wirkungskontrolle und der Pflege ist mit Bauabschluss der Fachstelle Naturschutz zur Genehmigung vorzulegen oder vor Ort zu besprechen.

IV. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).
- c) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz die Fachperson für die Bodenverschiebungen mitzuteilen.



V. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund:
 - Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ A oder B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ A oder B (Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum) oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.
 - Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen des Cercle Exotique für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV):
https://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/200427105222_Empfehlung_Abgetragener_Boden_mit_invasiven_gebietsfremden_Pflanzen_V2_DE_definitiv20200325.pdf.
 - Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.
 - Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang



mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV zu beachten.

- Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Formular «Deklaration Bodenqualität» oder Formular «Deklaration Ausgrabung Untergrund» unter www.zh.ch/bauabfall).
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- f) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst frei zu halten.

VI. Siedlungsentwässerung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Einleitung des Regenabwassers aus dem Projektperimeter mittels der zwei Regenabwasser-Kanalisationen mit Nennweite 250 mm in den Strickbach (öffentliches Gewässer Nr. 4 der Gemeinde Uetikon am See) wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt (AWR E 19 Uetikon am See):

- a) Bei der Bewirtschaftung des anfallenden Regenabwassers grösserer Umbauten oder Neubauten auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3107, 4038, 4064, 4068, 4080, 4117, 4118, 4144 und 4145 sind trotz der beschränkten Versi-



ckerungskapazitäten Anlagen zur kombinierten Versickerung und Retention des nicht verschmutzten Regenabwassers zu prüfen. Falls auf die Versickerung komplett verzichtet wird, ist dem AWEL (se@bd.zh.ch) darzulegen, warum die Versickerung nicht machbar, nicht verhältnismässig oder aus besonderen Gründen nicht zweckmässig ist. Die Bemessung des Drosselabflusses für die Retention ist auf jeder Liegenschaft anhand des Produktes des natürlichen Abflusskoeffizienten von maximal 0.1, der charakteristischen, einjährigen Regenintensität und der entwässerten Bruttofläche vorzunehmen. Bei einem berechneten Drosselabfluss von unter 20 l/s ist auf die Retention zu verzichten. Die Überlaufjährlichkeit der Versickerungs- und Retentionsanlagen muss mindestens 0,5 Jahre betragen.

- b) Während der Bauarbeiten ist die SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten. Insbesondere sind Wassertrübungen durch Bauarbeiten und die Einleitung von Zementwasser auszuschliessen. Falls Baustellenabwasser in Mischabwasser- oder Schmutzabwasser-Kanalisationen eingeleitet wird, sind die entsprechenden Schächte in einem Baustellenentwässerungs-Konzept zu bezeichnen. Verwechslungen mit Regenabwasser-Kanalisationen sind auszuschliessen.
- c) Der Betrieb, die regelmässige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt der Regenabwasserleitung obliegen dem Inhaber der Bewilligung bzw. dem jeweiligen Werkeigentümer.
- d) Die Änderungen am Entwässerungssystem sind in den Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde zu integrieren.
- e) Die Prüfung des vorliegenden Projekts erfolgte lediglich in Bezug auf die abwassertechnischen Anforderungen und nicht hinsichtlich der statischen Bemessung und der hydraulischen Verhältnisse. Für die hydraulische und statische Bemessung der Leitungen und Schächte gelten die einschlägigen Vorschriften des VSA und des SIA.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Strickbach für den Projektabschnitt ab dem Einlaufbauwerk des Durchlasses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3105 bis zum Einlaufbauwerk des Durchlasses auf dem Gewässergrundstück Kat.-Nr. 4142 gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 21719-27B, 1:200, vom 24. Juli 2019 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 26A zur Gewässerraumfestlegung vom 3. Dezember 2018 (rev.) festgelegt.

VIII. Einsprache

Die von Ulrich Diener, Uetikon am See, vertreten durch RA Dr. Felix Huber, Zürich, erhobene Einsprache vom 14. Februar 2019 mit Ergänzung vom 19. Februar 2019 ist erledigt. Die Anliegen wurden im Sinne der Erwägungen und von § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt.



IX. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Uetikon am See wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Strickbach zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, unter den folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 43 780, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.



X. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Uetikon am See wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Strickbach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 bis 2024, ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 153 230, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

XI. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	196.80
Total	Fr.	346.80

XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIII. Mitteilung

- Gemeinde Uetikon am See, Bau + Umwelt, Bergstrasse 90, Postfach, 8707 Uetikon am See (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Uetikon am See, Bergstrasse 90, Postfach, 8707 Uetikon am See
- Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Huber Rechtsanwälte AG, Dr. Felix Huber, Mühlebachstrasse 38, 8008 Zürich (Beilagen: 2. Kopie der Verfügung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- BULAG Bau- und Liegenschaften AG, Susanne Krähenmann, Grütstrasse 101, 8625 Gossau (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten) (Einschreiben)
- Bruno Jörg, Pachtgesellschaft innerer und äusserer Dollikerbach, Fischereirevier 321, brunojoerg@damastmesser.ch (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer (elektronisch)



- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
- Baudirektion, AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch)

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 11. Juni 2021

Department of Health, Education and Welfare
Division of Health Care Services

Office of the Assistant Secretary
for Health Care Policy and Regulation

1 JUL 1971